

Anfrage für den  
Ausschuss für Soziales und Woh-  
nungsbau  
am 5.10.2010

**Geschäftsführung: Jürgen Bartz**

Tel: 0551-400-2785  
Fax: 0551/400-2904  
[GrueneRatsfraktion@goettingen.de](mailto:GrueneRatsfraktion@goettingen.de)  
[www.gruene-goettingen.de](http://www.gruene-goettingen.de)

**16.9.2010**

## **Gebührenerhebung und Residenzpflicht**

Für Asylsuchende und Geduldete gilt in Deutschland die Residenzpflicht – die Betroffenen werden einem Landkreis bzw. einer Stadt zugeteilt, die sie nicht verlassen dürfen. Es besteht aber die Möglichkeit, eine Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen der räumlichen Beschränkung einer Duldung (§ 12 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz) zu beantragen. Für die Erteilung einer solchen Reiseerlaubnis wurden von einigen Ausländerbehörden bislang Gebühren erhoben. Diese sind jedoch laut Urteil vom 26.02.2010 des Verwaltungsgerichts Halle (Az.: 1 A 395/07 HAL) nicht zulässig. Auch laut Werner Ibandahl, Niedersächsisches Ministerium des Innern, seien Gebühren für diese Genehmigungen „in der Gebührenordnung gar nicht vorgesehen“ (taz, 10.08.2010).

### **Wir fragen die Verwaltung:**

1. Wurden in der Vergangenheit Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen der räumlichen Beschränkung einer Duldung (§ 12 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz) erhoben? In wie vielen Fällen und in welcher Höhe?
2. Wurde das Urteil des VG Halle, dass für die Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen der räumlichen Beschränkung einer Duldung (§ 12 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz) keine Gebühren zu erheben sind, zur Kenntnis genommen und wann wurde dies umgesetzt?
3. Für welche weiteren Verwaltungsvorgänge werden von Asylsuchenden und Geduldeten Gebühren erhoben und in welcher Höhe jeweils?
4. Wie viele Reiseerlaubnisse nach § 12 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz wurden beantragt und wie viele davon erteilt?